

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0296-I/A/5/2016

Wien, am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10332/J des Abgeordneten Doppler und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Warum wird die Feuerwehr vom Gesundheitsministerium nicht in die Hochrisikogruppe aufgenommen?*
- *Zählen Angehörige der Feuerwehren zu Ersthelfern, welche - z.B. bei Unfällen, Rettung von Schwerverletzten, etc. - Erregern und Keimen ausgesetzt sein können, bzw. ausgesetzt sind?*
- *Was unternehmen Sie um diese Personengruppe in die Hochrisikogruppe aufzunehmen?*
- *Wann wird diese Personengruppe in die Hochrisikogruppe aufgenommen?*

Den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sowie Freiwilligen insgesamt muss die höchste Wertschätzung entgegengebracht werden. Die von ihnen erbrachten Leistungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft.

Bei der angesprochenen Hepatitis-Prophylaxe handelt es sich um eine freiwillige Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unfallversicherungsträgers erbracht werden kann. Schon seit Langem übernimmt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im Rahmen der vorbeugenden Betreuung der von Berufskrankheiten bedrohten Versicherten (§ 186 Abs. 1 Z 5 ASVG) für

Angehörige solcher Berufsgruppen, die durch ihre Tätigkeit in höchstem Maße einem Infektionsrisiko mit Hepatitis B ausgesetzt sind, die Kosten des (Kombinations-)Impfstoffes gegen Hepatitis A und B. Die Grundlage für die Beurteilung des Infektionsrisikos bildet dabei grundsätzlich die gesetzlich festgelegte Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG). Danach sind Infektionskrankheiten, also auch Hepatitis, nur dann als Berufskrankheiten anzuerkennen, wenn die versicherte Tätigkeit in einem Rahmen ausgeübt wird, der ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt.

Nach der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geführten Berufskrankheiten-Statistik stellt Hepatitis nicht nur für alle Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, sondern etwa auch für jenen eingeschränkten Kreis der Feuerwehrleute, die entsprechend ihrer Ausbildung bei Bergungen nach Verkehrsunfällen zum Einsatz kommen und für die bereits des Öfteren eine Einbeziehung in die Hepatitis-Prophylaxe gefordert wurde, kein typisches Bedrohungsrisiko dar. Diese bereits seit längerer Zeit von der genannten Versicherungsanstalt vertretene Meinung hat diese in einer aus Anlass der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage eingeholten Stellungnahme bekräftigt und dazu festgehalten, dass zumindest seit dem Jahre 1995 keine anerkannten Fälle – weder im Einsatz noch bei Übungen – bezüglich der Berufskrankheit 38 (Infektionskrankheiten) aufgetreten sind. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt verneint daher nach wie vor den Nutzen einer flächendeckenden Impfung.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

